

Stadt Halle (Saale)
Büro der Oberbürgermeisterin
Geschäftsstelle Stadtrat

04. AUG. 2011

Ich bitte um:

☐ eigenständige Bearbeitung
☐ Stellungnahme bis zum
☐ Kenntnisnahme vor Abgang
☐ Kenntnisnahme nach Abgang
☐ Referat zur Unterschrift bis zum

hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Dezernat Planen und Bauen

08.07.2011

✓ Fraktionen
✓ Hr. Paulsen

5.8.56

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung 508/2011 vom 25.5.2011

TOP: Ö 10.14

Anfrage von Herrn Paulsen zur Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 30.3.2011 zum Saaleradwanderweg und Baumfällungen zwischen Hafenbahnbrücke und Genzmerbrücke

Antwort der Verwaltung:

Soweit die mündliche Anfrage das Thema Saaleradweg und Baumfällungen zwischen Hafenbahnbrücke und Genzmerbrücke betrifft, wurden die Fragen bereits in der schriftlichen Beantwortung vom 20.5.2011 beantwortet.

zu 2. Die Frage wurde mit der schriftlichen Beantwortung vom 20.5.2011 wie folgt beantwortet:
Die Pappeln am Weg mussten im Rahmen der Gefahrenabwehr gefällt werden. Außerdem verläuft parallel zum Weg eine Gasleitung. Diese Leitungstrasse muss dauerhaft von Bewuchs freigehalten werden, was über Jahre vernachlässigt wurde. Diese Freistellung ist jetzt erfolgt.

zu 3. Die Pappeln am Weg mussten im Rahmen der Gefahrenabwehr gefällt werden. Diese Notwendigkeit wird durch ein externes Gutachten belegt. Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist kein Fällantrag zu stellen; diese Fällungen sind genehmigungsfrei [§ 6 (4) Ziff. 4 Baumschutzsatzung und § 6 (2) der VO über das LSG „Saaleetal“].

Mit dem Antrag vom 13.5.2011 ist ein Antrag zur Befreiung von den Verboten der Verordnung des LSG bezüglich des Einbaues eines Asphaltbelages sowie ein Fällantrag für 14 Eschenahorne gestellt worden. Die Eschenahorne befinden sich im Nahbereich des geplanten Weges bzw. im Bereich der Böschung zum Autohaus Sachsen-Anhalt. Im Zuge des Wegeausbaus soll der gesamte Bereich mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern neu bepflanzt werden.

zu 4. Die Frage wurde mit der schriftlichen Beantwortung vom 20.5.2011 wie folgt beantwortet:
Zur Klärung aller Unklarheiten, die infolge der verschiedenen Änderungsanträge und des Einspruches zur Beschlussvorlage des Stadtrates zur Gestaltung des Saale-Radwanderweges entstanden sind, hier einleitend der beschlossene Text der Stadtratsvorlage vom 24.03.2010:

„In den kommenden Jahren soll angestrebt werden, dass der Saale-Radwanderweg im Stadtgebiet Halle nach den Vorgaben des Landesradverkehrsplanes ausgebaut wird. Ziel ist demnach ein befestigter Ausbau möglichst mit Asphalt auf 2,50 m Breite. Belange des Naturschutzes sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Die Trasse soll familienfreundlich auch mit Fahrradanhänger befahrbar sein. Für hochwassergefährdete Bereiche sollten Alternativrouten ausgewiesen werden.“

Der jetzt geplante Abschnitt zwischen Hafenbahnbrücke und Genzmerbrücke ist der **erste** Abschnitt, der nach dieser Beschlussfassung gebaut werden soll.

Was das Thema Baumfällungen grundsätzlich betrifft, so haben sich die Ämter und Behörden der Stadt rechtskonform zu verhalten. So werden die geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere auch die Regelungen des § 39 (5) Satz 1 und § 44 eingehalten, insbesondere wird geprüft, ob Brutanzeichen zu erkennen sind.

In Situationen, die als gegenwärtige Gefahr (Gefahr im Verzuge) eingeschätzt werden, ermöglicht die Verbotsfreistellung des § 39 (5) Satz 2 Ziff. 2 c, die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich zu ergreifen.

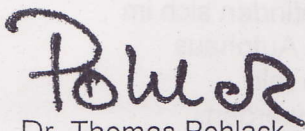
Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (S.) ist Genehmigungsbehörde entsprechend BNatSchG und Baumschutzsatzung der Stadt Halle (S.).

In § 39 BNatSchG Abs. 5 Pkt. 4 sind Ausnahmen für die Sätze Nummer 1-3 formuliert. Unter 2 c heißt es hier: gelten nicht für Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Hier ist jedoch zu berücksichtigen – und das wird auch so gehandhabt –, dass vor jeder Fällung oder Kronenpflege die Bäume stets darauf zu untersuchen sind, ob sie als Brut- und Nistplätze geschützter Arten dienen. Ist dieses der Fall, dann bedarf die Fällung (mit und ohne § 39 BNatSchG) der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Das gilt dann auch, wenn die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit des Baumes erfolgen soll.

Das Grünflächenamt der Stadt Halle (S.) koordiniert alle notwendigen Baumpflege- und Baumfällarbeiten auf kommunalen Liegenschaften und des Straßenbaumbestandes. Grundlage des Handelns bildet die derzeit gültige Baumschutzsatzung der Stadt Halle 5 Abs. 2).

Bei den veranlassten Baumfällungen in der Merseburger Straße (2 abgestorbene Baumhaseln im HAVAG-Haltestellenbereich) und Landrain (diverse abgestorbene oder abgängige Bäume), die im Verbotszeitraum nach § 39 BNatSchG durchgeführt wurden, handelt es sich um Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.



Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister